

BILD & FILM

ZEITSCHRIFT FÜR LICHTBILDEREI UND KINEMATOGRAFIE

VERLAG DER LICHTBILDEREI / GmbH / M. GLADBACH

Die Konzessionspflicht der Kinematographentheater

I.

Endlich also hat die Reichsregierung sich entschlossen, dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das die Kinematographentheater der Gewerbeordnung unterstellt, d. h. sie konzessionspflichtig macht. Nachdem schon zu Ende des Jahres 1912 ein unverbindlicher Vorentwurf durch den Reichsanzeiger veröffentlicht wurde, war es lange Zeit sehr still geworden. Pessimisten behaupteten sogar, die Reichsregierung habe sich durch die Kinointeressenten verschiedener Art, die zu den Beratungen über den Vorentwurf im Reichsamt des Innern zugezogen waren, umstimmen lassen und würde nunmehr auf die Einbringung eines derartigen Gesetzes verzichten. Inzwischen waren Freunde und Gegner des Vorentwurfs nicht untätig, wie die verschiedenen Eingaben an den Reichskanzler und Reichstag beweisen (vgl. „Bild und Film“ Jahrg. III, S. 50 ff). Es ist daher außerordentlich erfreulich, daß sich die Reichsregierung nun doch entschlossen hat, den Entwurf zu einer Novelle zur Reichsgewerbeordnung, in dem die Konzessionspflicht der Kinos geregelt wird, dem Reichstage vorzulegen. Die Reichsregierung kommt damit einem Reichstagsbeschluss (Resolution Mumm vom 19. April 1912) nach, der die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs und gleichzeitig schärfere und einheitliche Bestimmungen für die Kinematographentheater fordert. Rein äußerlich unterscheidet sich dieser Entwurf von dem Vorentwurf — auf die fachlichen Unterschiede werde ich noch unten eingehen — dadurch, daß in dem letztern die Materie im Rahmen eines „Theatergesetzes“ geordnet werden sollte, während sie nunmehr in dem „Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung der §§ 33, 33 a, 33 b, 35, 40, 42 a, 45, 49, 147 und 148 RGO geregelt wird. Die Konzessionspflicht gleichzeitig mit der Zensur für die Kinos wird also nicht, wie vielfach gefordert wurde, durch ein Sondergesetz geregelt, sondern durch die Einreihung der Kinematographentheater in die allgemeinen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, die bisher für sie nicht galten. Die für die Kinos wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs, der nebenbei auch für das Schankgewerbe neue verschärfende Bestimmungen enthält, lauten:

Artikel 2

Der § 33 a GO erhält die folgende Fassung:

„§ 33 a

Wer gewerbsmäßig Singpiele, Gefangs- und deklamatorische Vorträge, Vorführungen von Personen oder Tieren oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, oder Lichtspiele in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubnis ist nur dann zu verweigern:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden, oder wenn der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb nicht nachzuweisen vermag;
2. wenn die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde kann Bestimmungen über diese Anforderungen erlassen;
3. wenn der den Verhältnissen des Bezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizeibehörde gutachtlich zu hören.

Aus den im Abf. 2 unter Nr. 1 angeführten Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen werden; aus den gleichen Gründen kann solchen Personen, welche eines der im Abf. 1 erwähnten Gewerbe zu einer Zeit begonnen haben, als eine Erlaubnispflicht dafür noch nicht bestand, der Gewerbebetrieb unterlagt werden.

Darbietungen der im Abf. 1 bezeichneten Art unterliegen, wenn sie in einer Schankwirtschaft veranstaltet werden, um den Umsatz an Speisen und Getränken zu vermehren, neben den vorstehenden Vorschriften der befondern Regelung durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Behörde.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, gewerbsmäßige Instrumentalmusikauufführungen jeder Art und gewerbsmäßige phonographische Vorführungen in Schankwirtschaften oder an andern öffentlichen Orten, wenn dadurch die Nachbarschaft erheblich belästigt wird, zu verbieten oder zu beschränken. Gegen die Verfügung der Ortspolizeibehörde ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.“

Artikel 3

Der § 33 b der Gewerbeordnung erhält die folgende Fassung:

„§ 33 b

Der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bedarf, wer gewerbsmäßig, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet,

1. Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Luftbarkeiten von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten,

2. Musikaufführungen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will. Eine Erlaubnis nach Abf. 1 Nr. 1 ist nicht erforderlich, wenn die Darbietungen in Räumen erfolgen sollen, für welche eine entsprechende Erlaubnis nach § 33 a erteilt ist.“

Hinter § 40 a GO wird folgender § 40 b eingefügt:

„§ 40 b

Wird ein Unternehmen, das nach den §§ 33, 33 a der Erlaubnis bedarf, von einer andern als natürlichen Person betrieben, so erlischt die ihr erteilte Erlaubnis mit dem Ablauf von 25 Jahren nach der Erteilung. Für Unternehmen, die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bestehen, erlischt die Befugnis zum Betrieb, auch wenn bisher eine Erlaubnis nicht erforderlich war, mit dem Ablauf von 25 Jahren nach diesem Tage.“

Artikel 5

Der § 45 GO erhält die folgenden Zusätze als Abf. 2, 3:

„Das gleiche gilt für Personen, die der Gewerbetreibende zur Leitung eines der im § 33 bezeichneten Betriebe oder eines Teiles derselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat.

Der Betrieb der im § 33 Abf. 1 bezeichneten Gewerbe darf, abgesehen von den Fällen des § 46, nur dann durch Stellvertreter ausgeübt werden, wenn besondere Umstände der persönlichen Ausübung des Betriebs entgegenstehen. Die Ausübung durch den Stellvertreter bedarf der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bezeichneten Behörde. Wird die Erlaubnis verjagt oder zurückgenommen, so ist dies dem Beteiligten mittels schriftlichen Bescheids unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist der Rekurs zulässig. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.“

Artikel 6

Im § 49 Abf. 1 GO ist vor den Worten: „gedachten Gewerbe“ statt „im § 33“ zu setzen: „in den §§ 33, 33 a“.

Artikel 7

I. Der § 147 Abf. 1 GO erhält in Nr. 1 folgenden Zusatz als Abf. 2:

„Wer vorsätzlich ohne die vorschriftsmäßige Erlaubnis den Betrieb eines der im § 33 Abf. 1 oder der im § 33 a bezeichneten Gewerbe unternommen oder fortgesetzt hat oder von den bei der Erlaubnis festgesetzten Bedingungen abgewichen ist und deshalb rechtskräftig verurteilt worden ist, wird, wenn er abermals eine dieser Handlungen begeht, mit Geldstrafe von fünfzig bis eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verfloßen sind.“

II. Der § 147 Abf. 1 GO erhält zu Nr. 1 folgenden Zusatz als Nr. 1 a:

„1 a. Wer ohne die erforderliche Erlaubnis eines der im § 33 Abf. 1 bezeichneten Gewerbe durch einen Stellvertreter betreibt“.

Artikel 8

Der § 148 GO erhält nach Nr. 3 folgenden Zusatz als Nr. 3 a:

„3 a. Wer den nach § 33 Abf. 5, 6 oder § 33 a Abf. 5 erlassenen Anordnungen oder den auf Grund des § 33 a Abf. 6 endgültig erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt.“

Diesem Entwurf ist eine ausführliche Begründung beigelegt.

II.

Für das Kinematographengewerbe bringt der Entwurf folgende Neuerungen:

Zum § 33 a

In erster Linie wird der gewerbsmäßige Betrieb eines Kinematographentheaters oder wie der Entwurf sagt, „Lichtspielbühne“, in dem § 33 a von der Erteilung einer Genehmigung (Konzession) abhängig gemacht und damit den andern im gleichen Paragraphen genannten Vergnügungsarten (Tingeltangel, Variété) gleichgestellt. Bisher war eine Genehmigung nicht erforderlich, weil nach der Rechtsprechung kinematographische Vorführungen ohne begleitende Gefangs- oder deklamatorische Vorträge nicht unter den § 33 a fallen, da sie weder Schaustellungen von Personen, noch theatralische Vorstellungen sind (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Mai 1903 Bd. 43, S. 304; des Preussischen Kammergerichts vom 10. Juli 1903, Bd. 34, S. 47; und vom 11. Juli 1908 Bd. 36, S. 47). Diese noch heute in der Theorie umstrittene Rechtsprechung — z. B. stehen die bayerischen Verwaltungsgerichtshöfe meines Wissens heute noch auf anderm Standpunkte — wurde in der Praxis mit Recht sehr übel empfunden; ermöglichte sie doch weit über das Maß des Bedürfnisses hinausgehende Neugründungen von Lichtspielbühnen. In Deutschland waren im Jahre 1900 2, heute sind etwa 3000 Kinos vorhanden. Dabei haben sie sich nicht nur auf die Städte beschränkt, sondern wandern neuerdings auch auf das Land hinaus. Die Begründung des Entwurfes erwähnt, daß in Groß-Berlin ungefähr 300 Kinos seien, im Polizeibezirk Berlin 188. Sie weist für die Notwendigkeit der Einführung der Konzessionspflicht zutreffend auf die Schädigungen durch die Kinos, namentlich für die Jugendlichen hin, die sie durch die Verleitung zum übermäßigen Besuch in wirtschaftlicher Beziehung (übermäßiges Geldausgeben) und in sittlicher Beziehung im Gefolge hat: „Die Zugkraft für jugendliche Personen und für die mindergebildeten Volkskreise, erhöht durch die billigen Eintrittspreise und die Art der Reklame, bedeutet für das sittliche Empfinden des Volkes eine Gefahr, der unbedingt entgegengetreten werden muß.“ Daher versucht der Entwurf, um einer übermäßigen Vermehrung dieser Unternehmungen zu steuern, die Lichtspieltheater der Konzessionspflicht zu unterwerfen. Die Vorführung von Lichtbildern, bei denen es sich um die vergrößerte Wiedergabe eines Bildes handelt, „um es als solches einer größeren Anzahl von Personen zugänglich zu machen“, soll dagegen nach wie vor der Genehmigung nicht bedürfen.

Die Zulassung zum Gewerbebetrieb wird von einer Reihe auch für die andern im § 33 a genannten Vergnügungsarten geltender, durch den Entwurf verschärfter Bedingungen abhängig gemacht. Zunächst, um das Wichtigste vorweg zu nehmen, bestimmt der § 33 Ziff. 3, daß die Genehmigung von der Bedürfnisfrage abhängig sein soll. Eine neue Konzession für ein Kino braucht nur dort erteilt zu werden, wo tatsächlich ein Bedürfnis besteht, oder, wie der Entwurf sich negativ ausdrückt, sie muß verweigert werden, „wenn der den Verhältnissen des Bezirks entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist“. Aus dieser Fassung ist nun nicht zu schließen, daß in jedem, auch dem kleinsten Orte, mindestens eine Konzession zu erteilen sei, sondern, wie ich schon im Jahrg. II von „Bild und Film“ S. 85 hervorhob, sie braucht nach der auch bisher schon für die andern im § 33 a genannten Vergnügungsarten feststehenden Praxis nur dort erteilt zu werden, wo tatsächlich überhaupt ein Bedürfnis dafür vorhanden ist. Wenn also in kleinen Gemeinden ein solches Bedürfnis nicht besteht, kann sie dort auch für den ersten Kino verweigert werden. Auf die Wichtigkeit dieser Bestimmung braucht wohl kaum hingewiesen zu werden. Sie wird jedenfalls eine gute Handhabe bieten, um dem Überwuchern von Kinematographentheatern auch in den Großstädten entsprechend Einhalt zu tun.

In zweiter Linie kann die Genehmigung verweigert werden aus Gründen, die in der Person des Unternehmers liegen, nämlich 1. dann, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden, 2. wenn der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb nicht nachzuweisen vermag. Die letztere Bestimmung ist dem Entwurf auch für die andern diesen Paragraphen unterstehenden Vergnügungsarten neu eingefügt worden. Die Begründung sagt darüber, daß sich die unter 1 genannten Vorschriften nicht als ausreichend erwiesen haben. Ein grober sittlicher Makel, wie er beispielsweise demjenigen anhängt, der einen betrügerischen Bankrott, einen Einbruchsdiebstahl, eine schwere Körperverletzung oder Erpressung begeht, würde hiernach keinen ausreichenden Grund abgeben, wenn die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten nicht zuwiderlaufen. Dadurch, daß mit einem solchen Makel behafteten Persönlichkeiten die Erlaubnis nicht verweigert oder aus Gründen dieser Art entzogen werden kann, wird das von

dem Veranstalter engagierte Personal in hohem Maße gefährdet. Der Entwurf schlägt hiernach vor, „die Erlaubnis aus Nr. 1 des Abs. 2 von dem Nachweis der Zuverlässigkeit abhängig zu machen. Es wird nach Lage des einzelnen Falles zu prüfen sein, nach welcher Richtung hin eine besondere Art der Zuverlässigkeit (sittliche, artistische, finanzielle) zu fordern ist“. Bei den Kinounternehmern wird in erster Linie wohl die erforderliche Zuverlässigkeit auf sittlichem und finanziellem Gebiete liegen müssen, während nach Lage der Sache nicht von artistischer Zuverlässigkeit gesprochen werden kann, da das Vorführen von Filmen lediglich ein technischer Vorgang ist, der wohl kaum artistische Fähigkeiten verlangt. Der Ausdruck „artistisch“ in der Begründung bezieht sich auch wohl nur auf andere in diesem Paragraphen genannte Vergnügungsarten. Wohl wird man fordern müssen, daß die „Zuverlässigkeit“ sich auch auf die Fähigkeit zur Prüfung eines vorzuführenden Films sowie auf die Fähigkeit, ein ordnungsmäßiges Programm zusammenstellen zu können, erstreckt; also mit andern Worten, daß an den Unternehmer auch die Anforderung eines gewissen Bildungsgrades gestellt werden muß. Denn man wird von einem Kinounternehmer, der für das, was er vorführt, gesetzlich und moralisch verantwortlich sein soll, logischerweise doch wohl verlangen müssen, daß er die Filme, die er zeigt, selbst versteht und ihre Wirkung beurteilen kann usw. Hierüber wird unten noch weiteres zu sagen sein.

Mit diesen Bestimmungen des § 33 a Abs. 1 Ziff. 1 hängt eng zusammen der Absatz 3 desselben Paragraphen, der ihnen rückwirkende Kraft beilegt. Es kann danach aus denselben Gründen die bereits erteilte Genehmigung zurückgenommen werden, und solchen Personen, die bereits zu einer Zeit den Gewerbebetrieb aufgenommen haben, als die Erlaubnispflicht noch nicht bestand, der Gewerbebetrieb unterlagt werden. Mit Hilfe dieser außerordentlich wichtigen Bestimmung wird es gelingen, das Kinogewerbe von ungeeigneten gewissenlosen Elementen zu säubern, was natürlich die Qualität der Vorführungen günstig beeinflussen wird. Gerade die rückwirkende Kraft dieser Bestimmungen wird die bestehenden Kinounternehmungen vor Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Exzessen bewahren. Müssen sie doch die drohende Konzessionsentziehung fürchten. Eine solche würde z. B. eintreten können, wenn der Kinounternehmer sich eine der eben genannten Verfehlungen zuschulden kommen ließe, oder, wenn er häufig von der Zensur verbotene oder gar unzüchtige Filme vorführen, wenn er gewohnheitsmäßig die Kinderschutzbestimmungen übertreten würde und in ähnlichen Fällen. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß der Entwurf gerade dieser Bestimmung rückwirkende Kraft beilegt, während die andern Bestimmungen nur Anwendung zu finden haben auf neu zu konzessionierende Unternehmungen.

Weiter wird die Erlaubniserteilung im § 33 a Abs. 2 Ziff. 2 von der Beschaffenheit und Lage der zum Gewerbebetrieb bestimmten Räumlichkeiten abhängig gemacht. Sie müssen gewissen polizeilichen Anforderungen genügen. Über das Maß dieser Anforderungen soll die Landesbehörde oder eine von dieser zu bezeichnende Behörde die erforderlichen Bestimmungen erlassen können. Das geltende Gesetz enthält an Stelle des Wortes „Räumlichkeiten“ den engeren Begriff „Lokal“. Durch die neue Bestimmung soll erreicht werden, daß sich die polizeilichen Anforderungen nicht nur auf das für den Gewerbebetrieb selbst bestimmte Lokal, also hier auf den Vorführungsraum, zu beschränken hat, sondern auch auf sonstige mit dem Betriebe zusammenhängende Räumlichkeiten.

Im einzelnen ist hier zu bemerken: Die nach dem Entwurf für die Lichtspieltheater erforderliche Konzession wird nur für ein bestimmtes Lokal erteilt und darf nur in diesem Lokal ausgeübt werden. Die an die zu konzessionierenden Räumlichkeiten zu stellenden Anforderungen waren bisher nicht reichsgesetzlich geregelt, sondern ihre Regelung dem Landesrecht überlassen. Dabei waren aber die Konzessionsbehörden durchaus nicht an die von den Landesbehörden erlassenen Normativ-Bestimmungen gebunden, wenn sie auch meistens in der Praxis sich danach gerichtet haben werden. Den sich hieraus ergebenden Unzuträglichkeiten sucht der Entwurf dadurch ein Ende zu machen, daß die Landesbehörden ausdrücklich reichsgesetzlich zum Erlaß von solchen Bestimmungen ermächtigt werden. Nach diesen haben sich dann auch die Konzessionsbehörden zu richten. Die von den Landesbehörden zu erlassenden Bestimmungen werden naturgemäß in der Regel den Charakter von Minimalanforderungen haben, durch die die zuständigen Behörden indes nicht der Verpflichtung enthoben werden, in jedem Einzelfalle die Tauglichkeit des Lokals noch besonders zu prüfen und nach Lage des Einzelfalles noch besondere Anforderungen zu stellen. Insbesondere für die Lichtspielbühnen wird hierbei, wie die Begründung bemerkt, eine Handhabe geschaffen, der Gefährlichkeit dieser Betriebe, die fortgesetzt durch Brände und Unglücksfälle dargetan wird, entgegenzutreten.

Wichtig ist auch, daß besonders, was die Lage des Lokals betrifft, nicht lediglich der Gesichtspunkt maßgebend ist, ob hierdurch die polizeiliche Beaufsichtigung sehr erschwert werde, sondern es sind bei der Lage des Lokals auch verschiedene andere Rücksichten, z. B. auf die Nachbarschaft von Kirchen und Schulen, zu beachten.¹⁾ Hierdurch wird es möglich sein, die Lichtspielhäuser aus dem Bereich von Gotteshäusern, Schulen und ähnlichen Gebäuden zu entfernen, was natürlich sowohl aus schultechnischen Gründen wie auch, weil dadurch das religiöse Gefühl entsprechend geschont werden kann, nur zu billigen ist.

Wenn im allgemeinen auch durch die landespolizeilich verschärften Baubedingungen die bauliche Ausgestaltung der Kinematographentheater in der letzten Zeit schon eine bessere geworden ist, so wird mit Hilfe der Bestimmung des § 33 a Abs. 2 Ziff. 2 doch noch manche günstige Einwirkung auf die bauliche Ausgestaltung der Kinematographentheater zu erreichen sein. Wenn es richtig ist, daß die Umgebung auf das Niveau der Vorstellungen einwirken kann, wird man auch dieser Bestimmung, als zur Reformierung der Lichtbildbühne beitragend, nur zustimmen können.

Die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe ist in Preußen nach der Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 betr. Abänderung der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung durch den Kreis-(Stadt-) Ausschuß zu erteilen. Wird die Erlaubnis verweigert, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreis-(Stadt-) Ausschuß mit der Berufung an den endgültig entscheidenden Bezirksausschuß zu. Diese Verleihungsbehörden haben daher auch über die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird, zu entscheiden. Ihrer selbständigen Beurteilung unterliegt also auch die Prüfung der Bedürfnisfrage. Vor Erteilung der Genehmigung ist jedoch die Ortspolizeibehörde gutachtlich zu hören. Eine „besondere“, ein Mitwirkungsrecht der Ortspolizeibehörde im Konzessionsverfahren begründende Bestimmung, wie sie im § 33 für Gastwirtschaften gegeben ist, fehlte bisher im § 33 a. Hierüber sagt die Begründung: „Eine Mitwirkung der Polizeibehörde bei der Information und gutachtlichen Äußerung, auf die die Konzessionsbehörden angewiesen sind, findet zwar meistens statt, aber Maß und Art der Mitwirkung haben sich in der Praxis sehr verschiedenartig gestaltet. Hierdurch ist dem öffentlichen Interesse nicht immer Genüge geleistet, und eine einheitliche Regelung der der Ortspolizeibehörde zuzuweisenden Einrichtung scheint wünschenswert. Wie im § 33 wird eine gutachtliche Anhörung der Ortspolizeibehörde vor Erteilung der Erlaubnis zwingend vorgeschrieben; dadurch wird beispielsweise in Preußen dieser Behörde landesgesetzlich ermöglicht, im Verwaltungstreitverfahren als Partei aufzutreten.“

Eine unter Umständen auch für die Lichtbildbühnen, sofern sie in Gastwirtschaften untergebracht werden, um den Konsum zu erhöhen, wesentliche Bestimmung stellt der Abs. 4 des § 33 a dar. Diese in erster Linie für die Bekämpfung des Tingeltangel-Unwesens bestimmte Vorschrift ermächtigt die Landeszentralbehörde, durch eine von ihr zu bezeichnende Behörde neben den allgemeinen Bestimmungen besondere Regelungen vornehmen zu lassen. Diese Bestimmung könnte dann von besonderem Interesse sein, wenn die neue Praxis des Berliner Bezirksausschusses, an Kine-theater Schankkonzessionen zu erteilen, Schule machen würde, oder dort, wo Wirte in ihren Sälen Kinos errichten lassen.

Zum § 33 b

Durch die Vorschriften des bestehenden § 33 b werden auch heute schon die Kinematographen ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft, wenn sie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen betrieben werden, betroffen. Dieser Unterschied zwischen den bestehenden Vorschriften der §§ 33 a und 33 b ist so zu erklären. § 33 b enthält den allgemeinen Ausdruck „oder sonstige Lustbarkeiten“, der in dem ursprünglichen Regierungsentwurf im § 33 als zu weitgehend gestrichen wurde. Es bedarf daher heute schon der Erlaubnis der Polizeibehörde, wer gewerbsmäßig ein Kino, z. B. auf Jahrmärkten usw., betreiben will. Eine solche Erlaubnis war jedoch auf nicht öffentlichen, jedoch der Öffentlichkeit zugänglichen Privatgrundstücken, z. B. eingefriedigten Grundstücken, Gastwirtschaften, nicht erforderlich. Dieses hat zu Unzuträglichkeiten und lebhaften Klagen geführt. „Durch die Einrichtung sogenannter Rummelplätze“ auf Privatgrundstücken werden die Vorschriften des § 33 b illusorisch gemacht. Die Beschränkung der Genehmigungspflicht aus § 33 b für die einheimischen Gewerbetreibenden hat ferner bei den Wandergewerbetreibenden die Neigung hervorgerufen, durch eine simulierte Niederlassung am Orte der beabsichtigten gewerblichen Niederlassung die Vorschriften der §§ 60 Abs. 2 und 60 a RGO zu umgehen. Die polizeilichen Machtmittel haben

¹⁾ Vgl. Landmann, Kommentar zur Reichsgewerbeordnung. 5. Aufl. (292) 1907.

vielfach nicht ausgereicht, um das Unwesen der Rummelplätze zu bekämpfen. Unter die Bestimmung dieses Paragraphen soll auch die Vorführung von Lichtbildern fallen.

Zum § 40 b

Ein neuer § 40 b regelt die Erteilung der Konzession für alle konzessionspflichtigen Gewerbebetriebe an juristische Personen. Die Frage, ob juristischen Personen die Erlaubnis zum Betriebe solcher Gewerbe erteilt werden darf, bei denen der Inhaber besondere persönliche Eigenschaften besitzen muß, ist lange Zeit streitig gewesen. Aus der Erteilung der Erlaubnis an solche Personen sind Unzuträglichkeiten entstanden, da durch die Prüfung der Bedürfnisfrage und der persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers die Vorschriften über die Entziehung der Erlaubnis nahezu ausgeschaltet sind, auch bei der Besteuerung gegenüber natürlichen Personen Ungleichheiten entstehen. Um diesem Zustande, der einer Realgewerbeberechtigung ähnlich sieht, nach Möglichkeit abzuhelfen, soll nach Absicht des Entwurfs u. a. die Erlaubnis für Kinounternehmungen an juristische Personen nur auf die Dauer von 25 Jahren erteilt werden. Nach Ablauf der Frist ist eine neue Konzession erforderlich. Für schon bestehende Unternehmen erlischt die Befugnis zum Gewerbebetriebe 25 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes; eine z. B. für Gemeekinos sehr einschneidende Bestimmung. Man wird sich jedoch mit dieser Vorschrift schon aus dem Grunde einverstanden erklären können, weil es sonst zu leicht wäre, durch Bildung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer ähnlichen Gesellschaftsform den Zweck des § 33 a zu umgehen. Heute schon ist ein großer Teil der Kinounternehmungen im Besitze von juristischen Personen, die das Gewerbe durch vorgeschobene Stellvertreter oder Leiter ausüben lassen. Diese würden daher gegenüber physischen Personen in unberechtigter Weise bevorzugt sein.

Zum § 49

Ein Zusatz zum § 49 stellt dessen Anwendbarkeit auf die im § 33 a genannten Vergnügungsarten sicher. Dieser Paragraph gibt den Verleihungsbehörden das Recht, bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Gewerbebetrieb angefangen sein muß. Ebenso bestimmt er, daß die Genehmigung erlischt, falls der Betreffende drei Jahre lang, ohne Fristung nachgefucht zu haben, seinen Gewerbebetrieb eingestellt hat. Auch dieser Vorschrift wird man aus Interesse des Gewerbebetriebs nur beipflichten können.

Zum §§ 147, 148

Die verschärften Strafbestimmungen der §§ 147, 148 sollen den vorgeschlagenen Änderungen der Gesetzgebung einen größeren Erfolg sichern und den im § 33 a vorgesehenen Anordnungen und Verfügungen den strafrechtlichen Schutz geben. —

Der Entwurf bringt also für die Kinounternehmungen, um das Gefagte noch einmal kurz zusammenzufassen, in der Hauptsache folgende wichtige Neuerungen:

1. Der gewerbsmäßige stehende Kinobetrieb wird konzessionspflichtig. Die Konzession ist abhängig von der Frage des Bedürfnisses sowie von der Geeignetheit des Unternehmers und der Betriebsräumlichkeiten;
2. die Kinos bedürfen auch auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Privat-Rummelplätzen der Erlaubnis der Polizeibehörde;
3. die Dauer der an juristische Personen erteilten Konzessionen ist auf 25 Jahre beschränkt;
4. es ist eine Frist für Beginn und Erlöschen der Genehmigung, falls das Gewerbe nicht betrieben wird, festgesetzt;
5. es ist eine Verschärfung der Strafbestimmungen erfolgt.

III.

Mit der Einführung dieser Neuerungen wird man sich im Interesse der Kinoreform und der Hebung des Kinowesens überhaupt durchaus einverstanden erklären können. Auffallen muß jedoch, daß gegenüber dem Vorentwurf eine Reihe verschärfter Bestimmungen fallen gelassen ist.¹⁾

So sind im § 33 a Abs. 2 Ziff. 2 hinter dem Worte „Zuverlässigkeit“ die Worte „insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht“ fortgefallen. In der Begründung ist allerdings das Wort „zuverlässig“ nach diesen drei Richtungen interpretiert. Besser wäre es gewesen, diese Worte,

¹⁾ Vgl. Bergmann, Konzessionspflicht für Kinos („Bild und Film“ Bd. II 82 ff.).

die sich auch in § 32 befinden, auch hier aufzunehmen, wenn man sich vielleicht auch aus gesetzestechnischen Gründen mit der jetzigen allgemeinen Fassung einverstanden erklären kann, da sie den Verleihungsbehörden die Möglichkeit gibt, die Prüfung über die „Zuverlässigkeit“ nach ihrem Ermessen auszudehnen. Mit Rücksicht auf die oben dargelegte Notwendigkeit, daß ein Kinounternehmer im Besitze der Fähigkeit zur Beurteilung der Filme sein muß, dürfte es sich vielleicht empfehlen, einen entsprechenden Hinweis in die Ausführungsanweisungen u. dgl. aufzunehmen, damit die Zuverlässigkeitsprüfung auch darauf ausgedehnt werden muß.

Der Vorentwurf enthält weiter eine Bestimmung (Ziff. 3.), die die Konzession von der Nachweilung der erforderlichen Mittel durch den Unternehmer abhängig machte, ja sogar eventuell die Hinterlegung einer Kautions verlangte. Wer die Verhältnisse in der Kinobranche kennt, wird bedauern, daß der Entwurf auf den finanziellen Qualifikationsnachweis verzichtet hat. Wenn auch in der Hauptsache zum Schutze der Angestellten bestimmt, würde diese Bestimmung meines Erachtens auch sonst sehr reinigend wirken können. Man geht jedenfalls in der Annahme nicht fehl, ihr Verschwinden als eine Konzession den verschiedensten Kinointeressen gegenüber aufzufassen, die zu den Beratungen im Reichsamt des Innern zugezogen waren.

Sodann macht der Entwurf alle gewerbsmäßig betriebenen Lichtbildbühnen, auch die mit höhern Interessen der Kunst und Wissenschaft, konzessionspflichtig. Er will damit selbstverständlich nicht, wie in einer Kinozeitschrift behauptet wurde, dem Film überhaupt die Möglichkeit eines höhern Kunst- oder wissenschaftlichen Wertes abschneiden. Die Art des Kinobetriebs läßt es jedoch schlecht zu, auf diesem Gebiete Unterschiede zu machen wie bei den andern im § 33 a genannten Vergnügungsarten, da ja immer nur der einzelne Film als solcher die Qualität bestimmt, nicht das Unternehmen, und es dem Kinobesitzer jederzeit in vollkommen unkontrollierbarer Weise möglich ist, minderwertige Filme einzuschleusen. Bei dieser Sachlage wird man sich daher wohl oder übel mit der Konzessionspflicht sämtlicher gewerblichen Lichtspielbühnen abfinden müssen. Aber vielleicht ließen sich doch für gewerbliche Unternehmungen von wissenschaftlichen, religiösen oder volksbildenden Instituten, die nur den künstlerischen oder wissenschaftlichen Film vorführen wollen, und bei denen jeder Mißbrauch ausgeschlossen ist, leichtere Zulassungsbestimmungen schaffen.

Vor Erteilung der Erlaubnis zum Kinobetriebe muß, wie schon bemerkt, die Ortspolizeibehörde gutachtlich gehört werden. Eine Anhörung der Gemeindebehörde, wie sie zur Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft oder des Betriebs mit Branntwein oder Spiritus vorgeschrieben ist, ist nicht vorgesehen. Die unterschiedliche Behandlung ist nicht näher begründet, aber auch nicht zu verstehen. Aus mehreren Gründen wäre es wünschenswert, auch die vorherige gutachtliche Anhörung der „Gemeindebehörde“ gesetzlich festzulegen. Einmal stehen bei der Konzessionserteilung doch auch wichtige Gemeinde- und nicht nur polizeiliche Interessen in Frage — ich erinnere nur an die Einwirkung der Kinos auf Schulbetriebe, eventuell auf das Armenwesen sowie auf die Verhältnisse der Gewerbetreibenden — dann aber lassen sich Willkürlichkeiten in der Beurteilung der Bedürfnisfrage leichter vermeiden, wenn sich außer der Polizei noch eine andere Instanz gutachtlich äußern müßte. Jedenfalls würde es den Verleihungsbehörden eher möglich sein, sich ein objektives Bild zu verschaffen. Es würde dadurch, glaube ich, die Einführung der Konzessionspflicht auch der Kinobranche viel schmackhafter gemacht werden.

Eine weitere Lücke des Entwurfs scheint mir darin zu bestehen, daß er zwar die zur Leitung und Beaufsichtigung eines der im § 33 (Gastwirtschaften) bezeichneten Betriebe bestellten Persönlichkeiten den Forderungen des § 45 (Stellvertreter) neu unterwerfen will, bei den Gewerbebetrieben des § 33 a aber davon absieht. Zu einer solchen unterschiedlichen Behandlung liegt absolut kein Grund vor. Der Gastwirtschafts- und der Kinobetrieb ähneln sich auf diesem Gebiete sehr. Bei beiden liegt die Gefahr vor, daß irgendein fernstehender Unternehmer (hier die Brauereien, dort die Filmfabriken usw.), um den mit einer neuen Konzession verbundenen Unannehmlichkeiten (neue Prüfung) zu entgehen, keinen gesetzlichen Stellvertreter, an den dieselben Forderungen wie an den Unternehmer selbst zu stellen sind, sondern einen Kinsleiter oder Direktor mit der Aufsicht beauftragen werden. Wenn die Begründung zu dem Entwurf sagt, „unter den Stellvertretern befinden sich viele fragwürdige Existenzen, die im Leben vielfach Schiffbruch gelitten haben, das Gewerbe als letzte Zuflucht ergreifen, ohne damit ein besonderes Risiko zu übernehmen“, so dürfte das auch im gleichen Maße für die Kinobranche zutreffen. Bei der zunehmenden Entwicklung des Kinowesens dahin, daß immer mehr einzelne Unternehmungen in der Hand eines Großunternehmers (Filmfabrik, Filmverleihanstalten) vereinigt werden, ist gerade für dieses Gewerbe die Frage einer geeigneten Stellvertretung von besonderer Bedeutung. Es bedarf eigentlich wohl keines Beweises, daß ein ungeeigneter,

gewissenloser Kinoleiter denselben Schaden anrichten kann wie ein Kinounternehmer von solcher Qualität selbst. Daher sollte man die neuen Bestimmungen des Entwurfs über Stellvertretung (§ 45) auch für die Kinos gelten lassen.

Endlich ist es eine Frage, die ich nicht zu entscheiden wage, ob die unterschiedliche Behandlung der Lichtspiele und Lichtbilder, wonach die Vorführung der letztern keiner Konzession bedürfen soll, berechtigt ist. Vielleicht äußert sich zu dieser Frage einmal ein Sachkenner.

IV.

Nun zu den Gegnern des Entwurfs. Daß die sogenannte „Kino-Fachpresse“, die sich als Vertreterin sämtlicher Kinointeressenten aufspielt, mit einer rühmlichen Ausnahme den Entwurf in Grund und Boden verdammt, mit Motiven, die sich nicht über das an ihr bekannte Niveau erheben und Zeter und Mordio schreit, ist eigentlich kein Wunder. Es erübrigt sich auch, auf diese nicht ernst zu nehmenden Auslassungen einzugehen. Aber zur Erheiterung der Leser mag eine Stilblüte folgen. „Das lebende Bild“, Leipzig, schreibt: „Ein einziger Schreier der Entrüstung wird sich der Brust jedes Kinobesitzers entringen, wenn er den Entwurf liest, der den Betrieb des Kinos von einer ‚polizeilichen‘ Konzession abhängig macht. In Baden und Württemberg sind die Abstimmungen bereits gegen uns erfolgt, aber was der Entwurf für das Deutsche Reich fordert, übersteigt die aller schlimmsten Befürchtungen, denn nach diesem kann jedem Kinobesitzer der Gewerbebetrieb unterzogen werden, wenn er denselben begonnen hat, als eine Erlaubnispflicht hierzu noch nicht vorlag. Damit ist die Gewerbefreiheit zu einem Popanz herabgewürdigt. Die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger werden vom Bundesrat aufgehoben. Die Verfassung, die den freien Gewerbebetrieb gewährleistet, wird suspendiert. Jetzt heißt es mit voller Kraft gegen dieses Gesetz Front machen, das sich nicht scheut, eventuell den Ruin ganzer Familien herbeizuführen. Wir haben ja so viel zu ertragen gehabt, aber was hier geboten wird, übersteigt jedes Maß.“ Soviel Worte, soviel Unfug. Aber es werden auch einige ernsthafte Einwände gegen die Einführung des Konzessionszwanges gemacht. So hat sich der Reichstagsabgeordnete Dr. Pfeiffer in einer Kinointeressentenversammlung gegen den Entwurf in der vorliegenden Form erklärt, namentlich gegen die Einführung eines Bedürfniszwanges. Es fehle an einem geeigneten Maßstab für die Beurteilung der Bedürfnisfrage, besonders in den Großstädten. Weiter biete diese Frage Anlaß zu Willkürlichkeiten, die berühmte Vetterwirtschaft würde auch hier wieder ihre Triumphe feiern. Ja, in diesen Versammlungen wurde sogar auf den bekannten Kölner Polizeiprozess und Ähnliches exemplifiziert, auch behauptet, der Besuch der Kinos regle die Bedürfnisfrage von selbst. Weiter sucht die Kino-„Fachpresse“ gegen den Entwurf einen Artikel des bekannten Verfassers des Kommentars zur Reichsgewerbeordnung, Landmann, auszuschlachten. Meines Erachtens vollkommen zu Unrecht. Zunächst beschäftigt sich der Artikel in der Hauptsache mit einer Reichskinozensur, gegen die er sich aus staatsrechtlichen Gründen ausspricht, und nur nebenbei mit der Konzession. Die Voraussetzungen, aus denen er sich gegen die Einführung des Bedürfniszwanges ausspricht, daß nämlich auf dem Gebiete des Kinowesens schreiende Mißstände nicht mehr beständen, treffen meines Erachtens durchaus nicht zu. Damit sind auch seine Einwände gegen den Bedürfniszwang hinfällig.

Da mit diesen Einwänden aber ohne Zweifel gegen den Entwurf gearbeitet wird, sei noch mit einigen Worten darauf eingegangen. Zunächst sei festgestellt, daß der Entwurf eigentlich nichts so wesentlich Neues bringt, sondern nur eine Lücke in der Gesetzgebung ausfüllt. Es ist bekanntlich noch heute von der Theorie umstritten, ob nicht die Kinos doch unter den schon heute bestehenden § 33 a RGO fallen. Die Entscheidungen der Gerichte, die das verneinen, sind nach Ansicht vieler maßgebender Autoritäten ohne genügende Berücksichtigung des wirklichen Lebens erfolgt.¹⁾ Jedenfalls wird es dem Volksempfinden nie einleuchten können, daß die Kinos anders behandelt werden sollen in der Beziehung wie die andern Vergnügungsarten des § 33 a RGO. Ohne Frage würde der Kino auch ausdrücklich diesem Paragraphen eingereiht sein, wenn er bei seinem Erlaß schon existiert hätte. Auch sei auf den Gegensatz hingewiesen, der zwischen dem § 33 a und 33 b besteht. Während der eine den Kino heute schon erfasst, soll der andere auf ihn nicht anwendbar sein.

Weiter berührt der Entwurf die heute schon bestehenden Kinos nur in sehr geringem Maße, da er sich keine rückwirkende Kraft beilegt. Ja, es gibt Kenner der Frage, die aus diesem Grunde ihm fast jede Wirkung absprechen. Nur in einem Punkte, in bezug auf die sittliche Qualität des Unternehmers, hat er rückwirkende Kraft. Darüber müssen sich auch die anständigen Kinobesitzer freuen,

¹⁾ Vgl. Dr. Elfter, Kinozensur und Kinokonzession („Bild und Film“ 2. Jahrg. 207 ff).

daz auf ihren Reihen sittlich ungeeignete Elemente ausgemerzt werden. Auch beim Tode des Kinobesitzers geht die Konzession nach § 46 ohne weiteres auf die Witwe bzw. die minderjährigen Erben über, so daz auch diese vor Verluften geschützt sind. Die einzige Möglichkeit einer Schädigung wäre bei einem Verkauf des Grundstücks zu befürchten. Aber auch da können die Kinobesitzer sicher, wie die Praxis der Verleihungsbehörden beim Gastwirtschaftsgewerbe zeigt, auf eine milde Praxis rechnen. Andererseits hebt die Konzession aber auch den Wert des Unternehmens. Sie beseitigt die Konkurrenz. Daher sind die Kinobesitzer selbst durchweg im wohlverstandenen eignen Interesse auch für die Einführung der Konzessionspflicht. So führt der Rechtsanwalt Dr. Skolny (Berlin) in dem Organ des Schutzverbandes deutscher Lichtbildtheater, der „Deutschen Kinowacht“, wörtlich aus: „Es haben sich allerdings verschiedene Stimmen gegen die Einführung des Bedürfnisnachweises erhoben. Es liegt aber im Interesse der stehenden Theater, namentlich der mittlern und kleinen, daz einer ungesunden Vermehrung der Theater ein Riegel vorgeschoben wird.“ Gegner des Entwurfs sind nicht die Kinobesitzer, sondern die Filmfabrikanten und die von ihr beherrschte Kinopresse, ebenso wie auch der Wirtestand kein Feind des Wirtschaftskonzessionswesens ist, wohl aber die Brauereien. Dieser Interessengegensatz ist verständlich: müssen die Filmfabrikanten doch fürchten, daz der Filmmarkt in der Entwicklung nicht mehr vorangeht, wenn nicht in demselben Maße wie bisher Kino-Neugründungen erfolgen. Aber die Frage darf nicht vom engen Geldbeutel-Standpunkt beurteilt werden, sondern von dem der Volkswohlfahrt. Deshalb ist auch der Hinweis verfehlt und übertrieben auf die 25 000 Familienväter, die der Entwurf eventuell in ihrer Existenz schädigen könnte, auf die blühende Industrie, die er ruinieren würde, usw. Denn diese Befürchtungen sind grundlos. Zunächst hat der Entwurf keine rückwirkende Kraft. Angenommen, es würden tatsächlich keine Kinoneugründungen mehr konzessioniert werden, was natürlich nicht der Fall ist, so würde doch der Filmmarkt daselbe Absatzgebiet behalten wie heute. Von einem Rückgang des Filmmarktes und gar von einer Arbeiterentlassung als Folge der Einführung des Konzessionszwanges kann wohl ernstlich keine Rede sein. Übrigens aber, wer würde z. B. daran denken, wegen unserer blühenden chemischen Industrie den Handel mit Giften, oder wegen der zahlreiche Arbeiter beschäftigenden Brennereien den Schnapskonsum keinen einschränkenden Bestimmungen zu unterwerfen? Solche Bestimmungen werden eben nicht zum Schutz des Gewerbes, sondern zum Schutz des Volkes gegen die von dem Gewerbebetrieb ausgehenden Gefahren geschaffen. Also dieser Grund kann nicht durchschlagend sein. Im Gegenteil, die Einführung der Konzessionspflicht wird zu einer Gefundung der Kinobranche führen und dürfte daher gerade im Interesse der Angestellten liegen, die heute durch die schlechte Lage der Kinounternehmungen in ihrer wirtschaftlichen Existenz geradezu gefährdet sind.

Daz es nötig ist, daz der Staat auf diesem Gebiete endlich mal ein Machtwort spricht, wer wollte das ernstlich leugnen. Zunächst steht fest, daz infolge der zügellosen Gewerbefreiheit heute weit über das erforderliche Maß Kinounternehmungen in Deutschland vorhanden sind, die, um existenzfähig zu bleiben, alles aufbieten müssen, um das Volk anzulocken; die unbeschränkte Gewerbefreiheit, der Mangel an Konzessionspflicht ist es gewesen, der das überraschende und beängstigende Emporwuchern des Kinos in allen großen und kleinen Städten verursacht hat. Eine Überproduktion wird ja auch wohl kaum ernstlich bestritten. Sie drückt sich am besten in der zeitig ungünstigen finanziellen Lage der Kinobesitzer aus, für die man dann natürlich allerhand andere Faktoren wie notwendige Maßnahmen des Staates oder der Gemeinden verantwortlich macht. Weiter steht fest, daz die heutige Art der Kinovorführung viele Schäden sowohl sittlicher wie gesundheitlicher und finanzieller Art für das Volk im Gefolge hat, besonders auch für die Kinder. Das Kinderverbot hat sich, wie einwandfrei nachgewiesen ist, vielfach vollkommen unzulänglich erwiesen.¹⁾ Das im einzelnen auszuführen, würde zu weit führen. Darüber ist von medizinischen wie juristischen Fachautoritäten, Pädagogen, Geistlichen, von Kinoreformkommissionen so viel einwandfreies Material veröffentlicht worden, daz es auch keines nähern Eingehens darauf bedarf. Es ist geradezu lächerlich, wie die Kinopresse immer und immer versucht, den Kino als vollkommen harmlos hinzustellen. Freilich ist es für diese Leute sehr bequem, alle ihnen unbequemen Einwände mit Schlagworten wie „die satfam bekannten Vorwürfe der Gegner“ und ähnliche abtun zu wollen. Oder gar die Schädigungen der Kinderwelt durch die Kinos etwa in lächerliche Parallele mit den Zuckerbäckereien zu stellen. Durch solche unangebrachten Redensarten sind die Vorwürfe durchaus nicht widerlegt: noch weniger dadurch, daz man denen, die sich vom Standpunkte der Volkswohlfahrt mit der Frage beschäftigen müssen, die Kompetenz zur Beurteilung des Kinowesens abprechen will. Sie stehen der Sache sicher viel objektiver gegenüber wie die geldlich an der Sache beteiligten Kinointeressenten. Jedenfalls

¹⁾ Vgl. „Bild und Film“ 3. Jahrg. 50 ff.

die Tatsache der Schädigung des Volkes, besonders der Jugendlichen, durch das Überwuchern der Kinos ist nicht abzuleugnen. Daß es zu den Aufgaben des Staates gehört, hier ein Machtwort zu reden, kann mit Fug und Recht nicht bezweifelt werden. Durchaus auch für den Kino zutreffend führt Geheimrat Roeren ¹⁾ hierüber folgendes aus: „Niemand hält es für einen Übergriff, wenn der Staat zum Schutze des Publikums gegen die Verbreitung von Epidemien, ansteckenden Krankheiten oder gegen sonstige gesundheitschädliche Vorkommnisse die umfassendsten Schutzmaßregeln trifft. Im Gegenteil, jeder erkennt es als die Pflicht des Staates an, daß derselbe seine Angehörigen gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit nach Möglichkeit zu schützen sucht. Dieselbe Pflicht besteht aber auch für ihn zur Schutzgewährung gegen die moralische Verseuchung, die am Mark unseres Volkes zehrt, und die, wenn sie ungehindert weiter um sich greift, die Fundamente unseres ganzen Staats- und Familienlebens untergraben muß.“

Es fragt sich nun, ob das Mittel, das der Staat hier anwenden will, nicht seinen Zweck verfehlen wird. Zuzugeben ist, daß die Einführung der Konzessionspflicht nicht gerade ein Ideal ist, vielmehr ein notwendiges Übel, daß sie auch manche Nachteile im Gefolge hat. Daß Willkürlichkeiten bei der Beurteilung der Bedürfnisfrage vorkommen können, daß es überhaupt schwer ist, für die Beurteilung der Bedürfnisfrage einen objektiven Maßstab zu finden, wer wollte das leugnen, wenn es natürlich auch Unsinn ist, hierbei von polizeilicher Willkür zu reden. Die Polizei begutachtet die Bedürfnisfrage nur; darüber entschieden wird, wenigstens in Preußen, von Beschlußbehörden bzw. Verwaltungsgerichten. Aber das Bangemachen mit der polizeilichen Knute zieht in gewissen Kreisen immer noch. Will man übrigens hiergegen etwas tun, dann forge man dafür, daß neben der Polizei auch die Gemeindebehörden zur Begutachtung herangezogen werden müssen. Übrigens liegen auf dem Gebiete des Konzessionswesens, z. B. dem der Schankkonzessionen schon jahrelange Erfahrungen vor, und es ist sehr lehrreich, sie für die Wirkungen unseres Falles zum Vergleich heranzuziehen. Auch die größten Gegner des Konzessionswesens müssen zugeben, daß im Gastwirtschaftsgewerbe die Einführung des Konzessionszwanges günstig gewirkt hat, sowohl auf den Rückgang des Alkoholkonsums wie auf die Hebung des Schankwirtschaftswesens überhaupt. Sie beklagen nur als Nachteil die Konzessionspekulation. Alle Befürchtungen der Gegner des Konzessionszwanges aus den Wirtkreisen, die sich ungefähr mit denen der Gegner des Konzessionszwanges begegnen, sind nicht eingetroffen. Heute sind gerade die Wirtvereinigungen warme Befürworter des Konzessionszwanges. Auch die angeblichen Willkürlichkeiten bei der Vergabe der Konzession sind tatsächlich nicht so schlimm, wie man glauben machen möchte. Diese Genehmigung wird von Behörden (Kreis-, Bezirksauschuss) erteilt, dem überall ehrenamtlich tätige, im praktischen Leben erfahrene Männer angehören, zu denen man das Zutrauen haben darf, daß sie die Bedürfnisfrage unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Umstände objektiv entscheiden werden. Auch wird bald, wie im Wirtschaftsgewerbe, die Praxis gewisse Grundsätze und Richtlinien für die Bemessung des Bedürfnisses für die Kinos herausbilden. Der Einwand, es fehle für dessen Beurteilung an einem festen Maßstab, kann keineswegs stichhaltig sein. Solche Fälle kommen im Leben häufig vor. Auch dem Richter fehlt sehr oft ein bestimmter, fester Maßstab. Er hat dann eben nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund der ihm zur Seite stehenden Erfahrung zu entscheiden. Und sollte es denn tatsächlich so unüberwindlich schwierig sein, auf Grund eingehender Kenntnis der Bevölkerungsmenge und Zusammenfassung zu beurteilen, ob ein Bedürfnis für ein Kino vorhanden ist oder nicht? — Jedenfalls die Erfahrungen mit dem Konzessionswesen in dem Wirtsgewerbe müssen auch in der Beziehung als durchaus günstige bezeichnet werden. Der beste Beweis hierfür ist ein Vergleich von Orten, in denen kein Konzessionszwang besteht (Orte über 10 000 Einwohner), mit solchen, die ihn eingeführt haben. In den letztern sind die Wirtschaften durchweg besser und konkurrenzfähiger und auch leistungsfähiger wie in den andern, wo eine zügellose Konkurrenz herrscht. Gerade in dem vorliegenden Entwurf geht die Reichsregierung dazu über, den Konzessionszwang auch für den Wirtschaftsbetrieb für alle Gemeinden reichsgesetzlich festzulegen. Sie würde dieses sicher nicht tun, wenn die Erfahrungen mit dem Konzessionswesen nicht im allgemeinen günstig ausgefallen wären. Dieser Erfolg im Wirtschaftswesen ermuntert durchaus, auch beim Kino einen gleichen Schritt zu wagen. Hierfür hat sich übrigens auch eine Reihe von Sachkennern auf diesem Gebiete ausgesprochen. Und zwar nicht nur „Missionsgesellschaften“, sondern Männer, die mitten im praktischen Leben stehen und die Auswüchse des Kinowesens aus ihrem Beruf und eigener Anschauung kennen. Ich erinnere hier nur an die Eingabe der Kinokommission des Westfälischen Landgemeindetages an das Reichsamt des Innern, die

¹⁾ Vgl. Roeren, Die öffentliche Unfittlichkeit und ihre Bekämpfung. 4.

nicht nur die Konzessionspflicht fordert, sondern auch deren rückwirkende Kraft. Und man wird den Mitgliedern der Kommission, die als Gemeindeverwaltungsbeamte der Sache sehr nahe stehen, jedenfalls die Kompetenz für die Beurteilung der Frage nicht absprechen können. Wenn man überhaupt auf dem Standpunkt steht, daß eine Einschränkung des freien Gewerbebetriebes beim Kinogewerbe erforderlich ist, so wird die Einführung des Konzessionszwanges mit der Bedürfnisfrage meines Erachtens der einzig gangbare Weg dazu bleiben. Viel schwerer würde etwa die Einführung eines Numerus clausus, der für eine bestimmte Bevölkerungszahl, etwa wie vorgeschlagen ist, 30 000 Seelen, einen Kino vorschreiben würde, wirken. Hierdurch würde es auch einfach unmöglich gemacht, die Bedürfnisfrage individuell zu beurteilen, und die Willkürlichkeit würde in der Tat viel größer.

Als weiteren Einwand gegen die Einführung des Konzessionszwanges wird häufig geltend gemacht, die Beschränkung des Gewerbebetriebes würde das Niveau der Kinos nicht heben, sondern herabdrücken. Wenn die Kinobesitzer keine Konkurrenz mehr zu befürchten hätten, würde sicher die ungewollte Wirkung eintreten, daß sich der einzelne nicht mehr Mühe geben werde, etwas Besseres zu bieten. Meines Erachtens ist es gerade umgekehrt. Je größer die Konkurrenz ist, je mehr wird der einzelne bedacht sein müssen, durch starke Mittel das Publikum heranzulocken. Gerade dieser ungesunde Konkurrenzkampf ist mit ein Grund dafür, daß die Kinobesitzer sich in der Spekulation auf die Sensationslust und die schlimmen Instinkte der Masse bei ihren Darbietungen zu überbieten suchen. In diesem Konkurrenzkampf ist eine der Wurzeln für die Macht des Schundfilms zu suchen. Beseitige man ihn, und es wird vieles von selbst besser werden. Durch die Ausschaltung dieser zügellosen Konkurrenz wird es dem einzelnen Kinobesitzer viel eher möglich, gute Sachen zu bringen, da er ja von vornherein auf genügenden Besuch rechnen kann.

Dieses sind nur einige kurze Bemerkungen zu den vielen Einwürfen, die von den Entwurfsgegnern gemacht werden. Näher darauf einzugehen, würde zu weit führen; vielleicht bietet sich noch an anderer Stelle einmal Gelegenheit dazu. Jedenfalls werden die Kinointeressenten kein Mittel unversucht lassen, um den Entwurf zu Fall zu bringen. Was sie dabei vermögen, zeigt schon der Einfluß, den sie auf die Abschwächung des Vorentwurfs ausgeübt haben. Das zeigt aber weiter die Auslassung der I. Internationalen Filmzeitung in ihren Nummern 13 und 14 dieses Jahrganges, in der sogar die Anregung des Abgeordneten Pfeiffer, bis zur Kommissionsberatung im Herbst das in der Protektkonferenz vorgebrachte Material in einer Denkschrift an den Reichstag zu verarbeiten, erweitert wird zur Aufforderung, Material einzusenden zur Ausarbeitung eines Gegenentwurfs, in der ferner triumphierend verkündet wird, daß sich gegen den Entwurf eine sichere Abwehrmehrheit aus Zentrum, Sozialdemokraten und Freisinn zusammenfinden würde. Wir vermögen an solche Tatarennachrichten vorläufig nicht zu glauben. Immerhin hat es jedoch in Kinoreformkreisen großes Befremden erregt, daß der genannte Abgeordnete ausgerechnet auf einer von der I. Internationalen Filmzeitung, einem reinen Interessenorgan der Filmfabrikanten, einberufenen Versammlung sich so gegen den Entwurf festgelegt hat. Übrigens, wer legitimiert gerade diese Zeitschrift, sich als Vertreterin der Kinointeressenten aufzuspielen und eine derartige Versammlung zu berufen? Wenn das von dem Schutzverband oder einem ähnlichen Interessenverbande geschehen wäre, hätte man einen solchen Schritt immerhin verstehen können. Wie wenig übrigens gerade diese Zeitschrift dazu legitimiert ist, beweist ein Blick in ihren Anzeigenteil. So bringt sie noch in Nr. 13 auf S. 83 unter dem Stichwort § 80 Abf. II die Anpreisung eines Films, dessen Lektüre gewissen Gegnern des Entwurfs die Augen öffnen kann. Jedenfalls beweist sie damit aber selbst schlagend die Notwendigkeit eines gesetzlichen Eingreifens. Bei dieser Sachlage ist es daher auch Pflicht der Kinoreformfreunde, ihrerseits alles aufzubieten, um diesen Entwurf, der das Gelindeste darstellt, was man auf diesem Gebiete an die Gesetzgebung zu fordern berechtigt ist, durchzubringen. Dazu gehört vor allem die Herbeischaffung des nötigen Materials, durch Kinoreform-Vereinigungen, um schlagend die Schädigungen des Kinos zu beweisen. Dazu gehört ferner die Absendung von Resolutionen und wohlbegründeten Eingaben an den Reichstag, um den Entwurf zu stützen. Der Entwurf soll nicht der Erdrofflung des Kinos dienen, sondern seiner Hebung. Darum ist es durchaus wünschenswert, wenn auch der Reichstag in derselben Einmütigkeit, wie er seinerzeit die Resolution Mumm beschloffen hat, die die Vorlegung dieses Gesetzentwurfs forderte, den Entwurf zum Gesetz erhebt.

Franz Bergmann, Cöln.